



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundeskanzleramt

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82316  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 260474-2015

Wien, 17. April 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührensverordnung 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Bezügegesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das Wehrgesetz 2001 und das Heeresgebührengesetz 2001 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2015);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BKA-920.196/0003-III/1/2015

Zu dem mit Schreiben vom 30. März 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 75d des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 - BDG 1979, § 29o des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - VBG, § 75f des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes - RStDG, § 58e des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984 und § 65e

des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LLDG 1985 (Frühkarenzurlaub):

Es wird begrüßt, dass durch die Einführung des „Babymonats“ die Lebensrealitäten von gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern und von Adoptiveltern Berücksichtigung finden und nunmehr auch für diese Personengruppen ein Rechtsanspruch auf einen Frühkarenzurlaub besteht.

Gleichzeitig wird zum Abs. 3 der angeführten Bestimmungen, der jeweils die Inanspruchnahme eines Frühkarenzurlaubs durch Adoptiv- und Pflegeeltern regelt, ange-regt, auch Pflegeeltern, welche die Absicht, ein Kind an Kindes statt anzunehmen, nicht haben bzw. auf Grund verschiedener nicht mit ihrem persönlichen Willen verbundener Faktoren das Kind nicht adoptieren dürfen, von der Möglichkeit eines Frühka-renzurlaubs nicht auszuschließen.

In inhaltlicher Hinsicht wird zu den obgenannten Bestimmungen angemerkt, dass der jeweilige Abs. 1 als Anspruchsvoraussetzung vorsieht, dass die bzw. der Bedienstete mit der Mutter in einer Lebensgemeinschaft lebt. Der Rechtsbegriff „Lebensgemein-schaft“ im engeren Sinn umfasst jedoch keine Ehe und keine eingetragene Partner-schaft, weshalb eine diesbezügliche Klarstellung angeregt wird.

Im jeweiligen Abs. 2 der §§ 75d BDG 1979, 29o VBG und 75f RStDG wird der Anspruch ausdrücklich für männliche Bedienstete in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft geregelt, während sich die §§ 58e Abs. 2 LDG 1984 und 65e Abs. 2 LLDG 1985 auf die „(Landes-)Lehrperson“ und somit auf weibliche und männliche Bedienstete beziehen. Es erscheint sinnvoll, den Anwendungsbereich allgemein auf weibliche Bedienstete zu erweitern.

Zu § 41h Abs. 2 und 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes - PVG:

Personalvertretungsangelegenheiten sollen auf Grund der Mittellosigkeit der Personal-vertretungsorgane von der für Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof vorgesehenen Eingabengebühr ausgenommen werden. Nach-dem die genannten Eingabengebühren grundsätzlich im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (§ 24a) bzw. im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (§ 17a) geregelt sind, wäre

konsequenterweise auch die Ausnahme der Personalvertretungsangelegenheiten von der Eingabengebühr in diesen Gesetzen zu regeln.

Zugleich sollten auch Eingaben von landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungsorganen an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof von der Eingabengebühr ausgenommen werden, um eine diesbezügliche Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Silvia Keplinger

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 1  
(zu MA 1 - 268119-2015)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

##signaturplatzhalter##